

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt. 1911-1954 1916

37 (9.9.1916)

Der Bezugspreis beträgt einl. Mark und 50 Pf. Halbjährlich 4 Mark jährlich. Die Mitglieder des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins erhalten durch diesen das Wochenblatt frei ins Haus zugesandt.

Auflage 48 000 Exemplare

Die Mitglieder aller anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen des Landes des Landes kommen das Wochenblatt bei Bestellung durch die Badische Landwirtschaftskammer zum Preis von 2 Mark frei ins Haus geliefert.

Badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt

Amliches Organ der Badischen Landwirtschaftskammer
und Organ des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins

Nr. 37. 1916.

Herausgegeben von der Badischen Landwirtschaftskammer

Karlsruhe, 9. Sept.

Verantwortlicher Redakteur: Geschäftsführender Direktor der Badischen Landwirtschaftskammer, Oekonomierat Dr. Müller; für die „Landwirtschaftlichen Vereinsnachrichten“ H. Keller, Generalsekretär des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins, beide in Karlsruhe.

Alle Einwendungen, Kartendeckungen, Stefanienstraße 43, zu richten. Einwendungen, die unter „Landwirtschaftliche Vereinsnachrichten“ aufgenommen werden sollen, sind an den Badischen Landwirtschaftlichen Verein, Karlsruhe, Baumhäuserstraße 2, zu senden. — Anzeigen für die viergehaltene 2 mm hohe Zeile oder deren Raum 50 Pf., bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der bei Klagerhebung, zwangsweiser Betreibung und Kontakverfahren (einmalig) sind an die G. Braun'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, Karlsruherstraße 14, zu richten. Erfüllungsort Karlsruhe.

Inhalt:

Bekanntmachung. Saatgutliste für das Jahr 1916.
Neue Verordnungen und Bestimmungen. Regelung der Fleischversorgung. — Höchstpreise für Obst betr. — Regelung der Obstversorgung betr. — Regelung der Kartoffelversorgung.
Aufsätze. Wintergerste. — Winterhafer. — Sonstige Mitteilungen. Kurs für kriegsbeschädigte Land-

wirte. — Abschätzung der Rube. — Verwertung der Obsttrester. — Zuchtviehmarkt Radoßzell. — Kgl. Württembergische landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim. — Corbin.
Landwirtschaftliche Besprechungen und Versammlungen. — Berichtigung. — Sammelanzeiger.

Landwirte, laßt das Saatgetreide auf Keimfähigkeit untersuchen!

Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg stellt die Keimfähigkeit während der Kriegszeit kostenlos fest.

Bekanntmachung.

Saatgutliste für das Jahr 1916.

Die Badische Landwirtschaftskammer empfiehlt von ihren Saaitbaustellen folgendes Saatgut:

Fruchtart	Sorte	Abfaat	Preis für 100 kg
-----------	-------	--------	------------------

Öskar Loß, Madachhof, Post u. Station Schwackeureute:
Dinkel | Laupheimer | ältere | 28

Gutspächter Schweyer, Salem, Post u. Station Salem:
Winter-Roggen | Peltuser | ältere | 30
Dinkel | Roter Dinkler | " | 28

Hr. Widmann, Harthelm, Post u. Station Krozingen.
Winter-Weizen | Breißgauer | I. | 36

Gutspächter Kalmbach, Rothaus, Post u. Station Dreisach:
Winter-Roggen | Jägers Champagner | ältere | 30

Gutspächter Eckardt, Hohenwetterbach, Post u. Station Durlach:

Winter-Weizen | Strub's Areyung 56 | I. | 30
Winter-Roggen | Svalof's Stern | I. | 32

Gutspächter Horst, Lamprechtshof, Post Grünwetterbach, Station Durlach:

Winter-Roggen | Peltuser | I. | 32
" | Svalof's Stern | II. | 31

Gutspächter Horst, Scheidebrommerhof, Post Heideleheim, Station Bruchsal:

Winter-Roggen | Peltuser | II. | 31

Gutspächter Zahn, Werjanerhof, Post Neilingen, Station Hockenheim:

Winter-Roggen | Peltuser | I. | 32
Winter-Raps | Lembes | I. | 75

Gutspächter Bierling, Neuhaus, Post u. Station Grombach:

Winter-Weizen | Strub's Dillkopf | I. | 36
Winter-Roggen | Peltuser | I. | 32

Fruchtart	Sorte	Abfaat	Preis für 100 kg
-----------	-------	--------	------------------

Gutspächter Junfer, Eulenbergerhof, Post Obergimpern, Station Untergimpern:

Winter-Roggen | Peltuser | ältere | 30
Scipio'sche Gutverwaltung, Nined, Post Rittersbach, Station Dallau:

Winter-Weizen | Krafft's Siegerländer | ältere | 34
Winter-Roggen | Peltuser | " | 30
Winter-Raps | Kohlrap's | " | 70

Karl Güttich, Dörrhof, Post und Station Rosenberg:

Winter-Raps | Landsott | ältere | 70

Gutspächter Rudolph, Marienhöhe, Post Merchingen, Station Osterburken:

Winter-Roggen | Jägers Champagner | I. | 32
" | " | II. | 31

Zuckerfabrik Waghänsel

1. Gut Rheinschanzinsel, Post und Station Philippsburg:

Winter-Weizen | Eriewener 104 | II. | 35
Winter-Roggen | Peltuser | I. | 32

2. Gut Insulshelm, Post und Station Hockenheim:

Winter-Weizen | Kirches Dillkopf | I. | 36
" | Strub's | I. | 36
Eriewener 104 | I. | 36
Winter-Roggen | Peltuser | II. | 31

3. Gut Stifterhof, Post und Station Odenheim:

Winter-Weizen | Eriewener 104 | I. | 36
" | Strub's Dillkopf | I. | 36

4. Gut Rüdigsbach, Post und Station Rüdigsbach:

Winter-Weizen | Kirches Dillkopf | I. | 36

Das Saatgut ist durch eine Kommission auf dem Felde bejätigt, ferner wurde es auf Reinheit und Keimfähigkeit und auf die sonstigen an Saatgut zu stellenden Eigenschaften untersucht. Auf Grund dieser Feststellungen ist das obige Saatgut endgültig anerkannt worden. Bei der Landwirtschaftskammer ist ein größeres Muster hinterlegt, nach welchem die Lieferung erfolgt. Der obige Preis versteht sich ohne Sack ab Versandstation. Säcke werden zum Tagespreis berechnet. Bei der Schwierigkeit, die heute bezüglich der Beschaffung von Säcken besteht, ist es jedoch angezeigt, den liefernden Staatbaustellen Säcke zum Füllen einzusenden. Das anerkannte Saatgut wird zum halben Frachtsatz befördert. Bestellungen können direkt bei den Saatbanstellen aufgegeben

Karlsruhe, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende der Badischen Landwirtschaftskammer.

J. B. Saenger.

Neue Verordnungen und Bekanntmachungen.

Regelung der Fleischversorgung.

(Vom 2. September 1916.)

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

1. § 4 unserer Verordnung vom 25. Mai 1916, die Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 146), erhält folgende Fassung:

§ 4. Der Kauf und Verkauf von Großvieh zu Zucht- und Ruhzwecken — frischemilchende Kühe, hochtragende Kühe und Kalbinnen, Zugochsen, Jungfarren und Jungkühe (Einstellvieh) — unmittelbar vom Landwirt zu Landwirt ist innerhalb des Landes allgemein gestattet. Der Kauf kann auch im Auftrag von Landwirten durch Vermittlung solcher landwirtschaftlicher Vereinigungen oder Händler erfolgen, welche Mitglieder des Badischen Viehhändlerverbandes sind, wenn hierbei die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 beachtet werden.

Der Besteller muß seinem Beauftragten einen Bestellschein übergeben, welcher mit der Bescheinigung des Bürgermeisterramts des Bestimmungsorts darüber versehen ist, daß das anzukaufende Tier in der Wirtschaft des Käufers zu Zucht- oder Ruhzwecken erforderlich ist. Den Bestellschein hat der Beauftragte vor dem Kauf dem Verkäufer vorzuzeigen.

Nach erfolgtem Kauf hat der Käufer den Bestellschein nebst einer Abschrift der gemäß § 8 der Satzung des Badischen Viehhändlerverbandes dem Vorstand des Verbandes einzureichenden Anzeige dem Bürgermeisterramt des bisherigen Standorts des Tieres zu übergeben, welcher dem Beauftragten eine Bescheinigung über die Zulässigkeit des Kaufs unter Bezeichnung des gekauften Tieres und unter Beifügung von Name, Stand und Wohnort des Bestellers ausstellen und dem Kommunalverband Anzeige erstatten wird. Die Bescheinigung des Bürgermeisterramts hat der Beauftragte bei dem Transport des Tieres bei sich zu führen.

Die auf diese Weise erworbenen Tiere dürfen nur an den Besteller und nur zum Einstandspreis zuzüglich des nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Handelszuschlags verkauft werden. Nimmt der Besteller das Tier nicht an, was durch bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachzuweisen ist, so darf der Verkauf nur an sonstige Landwirte, nicht aber an Händler erfolgen.

Dem Käufer des Tieres sind von dem Beauftragten die bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen (Absatz 3 und gegebenenfalls auch Absatz 4) auszuhändigen.

Soll Zucht- und Ruhvieh für Wirtschaften gekauft werden, die ihren Betrieb außerhalb des Großherzogtums haben, so muß zunächst die vorgeschriebene Genehmigung der Fleischversorgungsstelle zur Verbringung der anzukaufenden Tiere nach außerbadischen Orten nachgesucht werden. Im Falle der Erteilung der Genehmigung kann die Fleischversorgungsstelle für den Kauf bestimmte Bezirke zuweisen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

werden. Auch die drei badischen landwirtschaftlichen Vereinigungen (Badischer Landwirtschaftlicher Verein, Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, Badischer Bauernverein) vermitteln das von der Landwirtschaftskammer anerkannte Saatgut.

Bestellungen auf weniger als 50 kg werden nicht ausgeführt.

Nach den neuesten Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut muß jeder Käufer, wenn er Saatgut erwerben will, sich von seinem Kommunalverband eine Saatkarte ausstellen lassen. Diese ist an die Saatbaustelle, von der das Saatgut gekauft wurde, einzusenden, da ohne die Saatkarte der Versand nicht erfolgen kann.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern: / von Bodman. Dr. Schübli.

Höchstpreise für Obst betreffend.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339, 513) wird bestimmt:

Beim Verkauf von Äpfeln und Birnen durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht und bezahlt werden:

Für Tafeläpfel und Tafelbirnen I. Wahl gebrochen für das Pfund	20 Pf.
Für Tafeläpfel und Tafelbirnen II. Wahl gebrochen für das Pfund	15 Pf.
Für Koch- und Wirtschaftäpfel und für Koch- und Wirtschaftsbirnen gebrochen für das Pfund	12 Pf.
Für Most-(Einkoch-)äpfel und Most-(Einkoch-)birnen geschüttelt für das Pfund	6 Pf.

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

Für Tafeläpfel und Tafelbirnen I. Wahl gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	30 Pf.
Für Tafeläpfel und Tafelbirnen II. Wahl gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	25 Pf.
Für Koch- und Wirtschaftäpfel und für Koch- und Wirtschaftsbirnen gebrochen für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 15 Kg. für das Pfund jeweils	20 Pf.
Für Most-(Einkoch-)äpfel und Most-(Einkoch-)birnen geschüttelt für das Pfund bei Verkauf von Mengen über 2 Zentner für das Pfund jeweils	11 Pf.
Am 15. Dezember 1916 erhöht sich	

der Erzeugerpreis für das Tafelobst I. Wahl auf	25 Pf.
der Verbraucherpreis auf	35 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst II. Wahl auf	20 Pf.
der Verbraucherpreis auf	30 Pf.
Am 1. Februar 1917 erhöht sich	
der Erzeugerpreis für das Tafelobst I. Wahl auf	30 Pf.
der Verbraucherpreis auf	40 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst II. Wahl auf	25 Pf.
der Verbraucherpreis auf	35 Pf.
Am 1. April 1917 erhöht sich	
der Erzeugerpreis für das Tafelobst I. Wahl auf	40 Pf.
der Verbraucherpreis auf	50 Pf.
der Erzeugerpreis für das Tafelobst II. Wahl auf	30 Pf.
der Verbraucherpreis auf	40 Pf.

Verkauft der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er den Verbraucherpreis beanspruchen.

Von den Höchstpreisen nicht betroffen sind von nachverzeichneten Edelsorten die Früchte I. Auslese und einwandfreier

Beschaffenheit in der von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung vorgeschriebenen Reinobstpackung in Mengen von mindestens 5 kg, bei dem nachverzeichneten Stückgewicht, sofern sie durch Vermittlung der Geschäftsstelle in den Verkehr gebracht werden, sei es durch unmittelbaren Verkauf an die Kommunalverbände zur Überwachten Weiterveräußerung oder auf den Sondermärkten der Landwirtschaftskammer oder auf den von der Geschäftsstelle benannten Märkten, bei denen eine Überwachung durch Sachverständige sicher steht.

Diese Edelsorten sind:

Edelarten von Äpfeln:

Goldreinette von Blenheim	} Stückgewicht von ungefähr 200 gr
Canada-Reinette	
Schöner von Boskoop	
Weißer Winter-Galvil	} Stückgewicht von ungefähr 175 gr
Uderleber-Galvil	
von Verlesch-Goldreinette	
Grabensteiner	
Ribbons Pepping	
Goldpärmane	
Baumanns Reinette	
London Pepping	} Stückgewicht von ungefähr 150 gr
Minister von Hammerstein	
Champagner-Reinette	
Graue Herbstreinette	} Stückgewicht von ungefähr 120 gr
Ananas-Reinette	
Cogs Orangen-Reinette	
Juccalmaglios Reinette	

Edelarten von Birnen:

Dieß Butterbirne	} Stückgewicht von ungefähr 200 gr
Winter-Dechantsbirne	
De Rectier	
Hergogin von Angoulême	} Stückgewicht von ungefähr 175 gr
Edelcreffan	
Olivier de Serres	
Präsident Drouards	
Gräfin von Paris	
Gardenponis Winter-Butterbirne	
Sellers Butterbirne	
Gute Luise von Abranches	} Stückgewicht von ungefähr 125 gr
Eperens Bergamotte	
Josephine von Mecheln	

Den Höchstpreisen ferner nicht unterworfen ist das aus außerdeutschen Ländern eingeführte Kernobst, sofern es durch Vermittlung der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung in den Verkehr gebracht wird.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. September 1916 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Groß. Ministerium des Innern:

von Rodman.

Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 26. Juni 1916, die Regelung der Obstversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 172) bestimmen wir folgendes:

1. In den Amtsbezirken Engen, Konstanz, Nehtirch, Pfälzendorf, Stockach, Überlingen, Bonndorf, Säckingen, Waldshut, Börsach und Schopfheim darf der Verkauf von Kernobst (Äpfel und Birnen) zum Zweck der Weiterveräußerung nur durch Personen erfolgen, welche von unserer Geschäftsstelle (Badische Landwirtschaftskammer) als Aufkäufer bestellt sind. Als Aufkäufer, die über ihre Bestellung einen Ausweis von unserer Geschäftsstelle erhalten, sollen vorzugsweise die bisher in diesen Gebieten tätigen Händler Verwendung finden, sofern an ihrer Zuverlässigkeit kein Zweifel besteht.

2. Zum eigenen Gebrauch ist in den bezeichneten Amtsbezirken innerhalb jedes Kommunalverbands sowohl der Verkauf von Äpfeln und Birnen beim Obstzeuger unmittelbar wie das Verbringen in den im gleichen Kommunalverbandsbezirk gelegenen Wohnort des Verbrauchers wie auf den Wochenmarkt zugelassen.

3. Dagegen ist der Versand und die sonstige Verbringung von Kernobst, also auch in Fuhrwerk, Handwagen, Traglast, Reisepack oder Postsendung nach badischen Orten, die in anderen Kommunalverbandsbezirken gelegen sind, für andere Personen nur mit Versandscheine zulässig, ausgenommen Sendungen bis zu 8 Kilogramm, die frei sind. Für Sendungen bis zu 15 Kilogramm an Verwandte und Bekannte zum

eigenen Gebrauch (nur eine Sendung an eine Adresse) nach badischen Orten können rote Versandscheine mit dem Buchstaben J vom Bürgermeisteramt des Wohnorts des Verkäufers ausgestellt werden.

4. Außerdem stellen die Bürgermeisterämter der obgenannten Bezirke rote Versandscheine für solche Personen aus, welche die Ernte ihrer in den betreffenden Gemeinden gelegenen eigenen oder gepachteten Grundstücke nach ihrem in Baden gelegenen Wohnorte versenden wollen. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß durch solche Sendungen die getroffenen Bestimmungen umgangen, insbesondere das Obst in den Handel gebracht werden sollen, ist die Ausstellung der Versandscheine vom Bürgermeisteramt zu verweigern.

5. In den in § 1 nicht genannten Amtsbezirken ist der Verkauf von Obst sowie dessen Versand und sonstige Verbringung nach badischen Orten frei.

6. Der Versand und die sonstige Verbringung von Obst nach außerbadischen Orten erfolgt mit gelben Versandscheinen, die den Buchstaben A tragen und nur durch die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung in Karlsruhe (Stephanienstr. 43) ausgestellt werden.

7. Zur Verbringung von Obst nach dem Reichsausland (Schweiz) ist regelmäßig außer der Genehmigung der Badischen Obstversorgung noch die Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin erforderlich. Der Genehmigung dieser beiden Stellen bedarf es nicht für die Ausfuhr von Mengen bis zu insgesamt 8 Kilogramm im kleinen Grenzverkehr.

8. Die vorstehenden Anordnungen treten am 7. September 1916 in Kraft. Die bisherigen Vorschriften in der Bekanntmachung vom 4. August 1916 — Staatsanzeiger Nr. 213 — werden mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Badische Obstversorgung.

Verordnung.

Vom 1. September 1916.

Regelung der Kartoffelversorgung.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 590) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1916 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 807, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 19. Juli 1916, Kartoffelversorgung, betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 107), verordnet, was folgt:

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Versorgungsberechtigten ihres Bezirks zu ermöglichen, daß sie ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln mindestens für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 eindecken. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist davon auszugehen, daß für den Kopf der Versorgungsberechtigten täglich höchstens 1½ Pfund verbraucht werden dürfen.

Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Eindeckung erfolgen kann.

Dem Wunsch der Versorgungsberechtigten, sich für eine noch längere Zeit mit Kartoffeln zu versehen, werden die Kommunalverbände nach Möglichkeit entsprechen.

§ 2. Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten ihres Bezirks, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 15. November 1916 bis 15. April 1917 vor dem 15. November 1916 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf der Angehörigen seines Haushalts als 1½ Pfund für den Kopf und Tag zugrunde legen. Nach der Haushaltsvorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht auskommt, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 3. Die Eindeckung des Bedarfs an Kartoffeln erfolgt in der Regel beim Kommunalverband des Versorgungsberechtigten. Für die Zeit, für welche die Eindeckung mit Kartoffeln erfolgt ist, erhält der Haushaltsvorstand für sich und die Angehörigen seines Haushalts keine Kartoffelkarten.

Ausnahmsweise kann auch die Eindeckung unmittelbar beim Kartoffelzeuger erfolgen, falls die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften beobachtet werden.

§ 4. Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger seines Kommunalverbandsbezirks erwerben, so hat sich der Versorgungsberechtigte einen Bezugsschein seines Bürgermeistersamt ausstellen zu lassen, den er dem Kartoffellieferer aushändigt. Auf dem Bezugsschein sind Name, Stand und Wohnort des Kartoffelbeziehers und des Kartoffellieferers sowie die Menge anzugeben, welche der Inhaber des Bezugsscheins nach der der Zahl der Angehörigen seines Haushalts für die in der Bescheinigung angeführte Zeit höchstens in Anspruch nehmen kann. Will er sich mit einer geringeren Menge begnügen, so ist auch diese zu vermerken.

Das Bürgermeistersamt ist zur Ausstellung des Bezugsscheins verpflichtet. Es führt eine Liste über die ausgestellten Bezugsscheine, welche auf Verlangen dem Kommunalverband zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 5. Will der Versorgungsberechtigte die Kartoffeln bei einem Kartoffelerzeuger eines anderen Kommunalverbandsbezirks erwerben, so muß der Versorgungsberechtigte sich vom Kommunalverband seines Wohnorts einen Bezugsschein ausstellen lassen, welcher die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat. Den Bezugsschein übersendet der Bezieher der Kartoffeln seinem Lieferer, welcher die Genehmigung seines Kommunalverbandes zur Ausfuhr der Kartoffeln einholt. Die Genehmigung ist auf dem Bezugsschein zu vermerken und dieser dem Kartoffellieferer unter Befügung des Beförderungsscheins zurückzugeben. Von der erteilten Genehmigung hat der Kommunalverband dem Kommunalverband des Kartoffelbeziehers Nachricht zu geben.

Der Beförderungsschein hat Name, Stand und Wohnort des Kartoffellieferers und des Kartoffelbeziehers sowie die Menge Kartoffeln, welche befördert werden soll, zu enthalten. Er ist dem Frachtbrief anzuschließen. Werden die Kartoffeln auf der Achse befördert, so muß der Begleiter der Fuhr den Beförderungsschein bei sich führen.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche in einem anderen Kommunalverbandsbezirk gelegen sind, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Ausstellung eines Bezugsscheins darf einem Versorgungsberechtigten für den Bedarf seines Haushaltes dann nicht verweigert werden, wenn es sich um den Bezug von Kartoffeln aus eigenen oder von ihm gepachteten Grundstücken oder um den Bezug von solchen Kartoffelerzeugern handelt, mit welchen der Kartoffelerwerber verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß der Antrag vor dem 30. September 1918 gestellt ist. Soll der Bezug für den Bedarf eines Haushaltes von solchen Kartoffelerzeugern erfolgen, welche mit dem Bezieher zwar nicht verwandt oder verschwägert sind, aber schon in früheren Jahren Kartoffeln dem Kartoffelerwerber geliefert haben, so soll der Kartoffelbezugsschein bei Stellung des Antrags vor dem 30. September 1918 in der Regel gewährt werden.

Die Erteilung von Bezugsscheinen an Anstalten sowie an Inhaber von gewerblichen Betrieben, in welchen Kartoffeln verbraucht werden, bleibt dem freien Ermessen des Kommunalverbandes überlassen.

Die Genehmigung zur Ausfuhr der Kartoffeln auf Grund des Bezugsscheines darf von dem Kommunalverband des Kartoffelerzeugers nur dann verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

§ 6. Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln an die Verbraucher nur gegen Kartoffelbezugsscheine oder gegen Kartoffelkarten abgeben.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Grund von Bezugsscheinen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung liefern, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche bei ihnen auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August 1918 über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln (Reichs-Gesetzbl. S. 875) sichergestellt sind. Sie haben zur Führung des Nachweises, daß diese Anrechnung zu erfolgen hat, den Kartoffelbezugsschein aufzubewahren.

Für die Zeit, für welche den Versorgungsberechtigten Kartoffelbezugsscheine vom Bürgermeistersamt (§ 4) oder vom Kommunalverband (§ 5) ausgestellt worden sind, dürfen sie Kartoffelkarten für sich und die Angehörigen ihres Haushalts nicht erhalten. Können sie die auf dem Kartoffelbezugsschein angegebene Kartoffelmenge von dem dort bezeichneten Kartoffelerzeuger nicht beziehen, so haben sie dies unter Befügung entsprechender Nachweise beim Bürgermeistersamt oder Kommunalverband mit dem Antrag auf Ausstellung von Kartoffelkarten geltend zu machen.

§ 7. Die Kommunalverbände haben besondere Listen über die Ausstellung von Kartoffelbezugsscheinen und über die Genehmigung der Ausfuhr auf Grund der Kartoffelbezugsscheine aus ihrem Bezirk in doppelter Fertigung zu führen. Nach Ablauf eines Monats ist jeweils eine Fertigung an die Badische Kartoffelversorgung zu übersenden.

§ 8. Die Badische Kartoffelversorgung teilt den Kommunalverbänden Muster für die Bezugsscheine nach § 5 Absatz 1, die Beförderungsscheine nach § 5 Absatz 2 und die vom Kommunalverband zu führenden Listen (§ 7) mit.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1918.

Groß. Ministerium des Innern:

von Bodman.

Dr. Schäffle.

Wintergerste — Winterhafer.

Von Landwirtschaftslehrer Stolzenberg-Augustenbergr.

Wenig wurde bisher in unserer Gegend der Anbau dieser Kulturpflanzen gepflegt, obgleich er viele wirtschaftliche Vorteile bietet, die gerade heute von erhöhter Bedeutung sind.

Ist schon in normalen Zeiten der Anbau der verschiedensten Früchte zwecks günstiger Arbeitsverteilung im Interesse der Höhe und Sicherheit der Ernten wichtig, so ganz besonders heute, da alle vorhandenen Arbeitskräfte stark in Anspruch genommen werden. Mit den vorhandenen Kräften muß so haushälterisch wie nur eben möglich umgegangen werden, indem sie das ganze Jahr hindurch gleichmäßig beschäftigt werden. Die Erntezeit verlangt aber viele Arme und Beine, und zwar um so mehr, je schneller die Früchte nacheinander reifen. Wird aber wie in vielen Jahren alles auf einmal reif, und tritt dann noch unsicheres Erntewetter hinzu, so sind große Verluste durch Auswuchs usw. nicht zu vermeiden. Die Haupterntezeit muß durch den Anbau frühreifer Früchte möglichst entlastet werden. Kein Wunder, wenn sich daher mit zunehmender Deutenot in vielen Gegenden Wintergerste und Winterhafer mehr und mehr einbürgern; sie reifen Ende Juni—Anfang Juli, kurz nach dem Reps, ungefähr 14 Tage vor dem Roggen und werden nach dem Reps im Monat September gesät. Man kann also ohne Überlastung nach und nach säen und in aller Ruhe die Ernte und das Dreschen vornehmen, alles zu einer Zeit, da die Arbeit sich noch nicht so sehr häuft und Geld, Schrot oder Stroh dringend benötigt werden. Das alles sind Vorteile, die besonders jetzt in der Kriegszeit jedermann offenbar sind.

Die frühe Ernte gestattet noch den Anbau von Zwischenfrüchten, die bei richtiger Düngung nicht wesentlich einer Haupternte hinsichtlich des Ertrages nachstehen. So pflanzt man in vielen Gegenden nach Wintergerste mit Vorliebe Bodenkohlraben, welche sich noch oft zu erstaunlicher Größe entwickeln, zumal sie ja in den heißen Sommertagen wenig, dagegen hauptsächlich in den kühleren und taureichen Monaten August—September—Oktober wachsen. Auch Dickrüben, weiße Rüben und Wicfuttergemenge sind noch eine geschätzte Nachfrucht. Im Frühjahr unter die Winterfrüchte eingesätete Klee entwidelt sich noch im selben Herbst so üppig, daß er große Mengen sehr gehaltvollen Futters liefert und besonders bei als Zwischenfrucht gebautem Gelbflee Sticksstoffmengen für die Nachfrucht im Boden hinterläßt, die bei dem heutigen Mangel an Sticksstoffdünger und ihrem hohen Preise eine willkommene, geradezu kostenlose Sticksstoffanreicherung des Bodens sind.

Dazu kommt, daß die Ertragsfähigkeit von Wintergerste und Winterhafer hinter den Sommerfrüchten kaum zurücksteht. Für die Wintergerste, welche auf Lagerfähigkeit, hohe Ertragsfähigkeit und Winterfestigkeit heute schon hinreichend aüchterisch bearbeitet ist, be-

Von neuem ruft das Vaterland

zum Kampf in der Heimat!
Auch dieser Kampf muß gewonnen werden.
Die letzte Hoffnung der Feinde: uns finanziell
niederzuringen – werde zerschanden! Deshalb
muß jeder Deutsche Kriegsanleihe zeichnen,
soviel er kann – auch der kleinste Betrag hilft
den Krieg verkürzen! Kein Deutscher darf
bei dem Aufmarsch der Milliarden fehlen!

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Post-
anstalt, Lebensversicherungsgesellschaft, Kreditgenossenschaft.

sonders in den wichtigsten Sorten: Edendorfer (frühreifste), Friedrichswerter, Klein-Banzlebener und Tröninger Wintergerste gilt im allgemeinen das gerade Gegenteil. Ich habe in meiner Praxis wohl schon 100 Zentner Wintergerste pro Hektar geerntet, aber noch nie über 80 Zentner Sommergerste. Der Winterhafer, dessen wirtschaftlicher Anbauwert unbestritten ist, ist leider noch nicht hinreichend gezüchtet, als daß man von ihm daselbe behaupten kann, wie von der Wintergerste. Es wäre daher eine dankbare Arbeit der Züchter, wenn nach dieser Richtung mehr geschähe. Seine Ertragsfähigkeit kann noch gewaltig gesteigert werden, desgleichen seine Lager- und Winterfestigkeit. Immerhin hat sich in Augustenberg im vergangenen Jahre der Winterhafer trotz seiner späten Aussaat — Ende Oktober — gut im Winter gehalten. Die starken Fröste Ende November — bis zu 15° Kälte — und die Spätfröste im Monat März konnten ihm nichts anhaben, so daß er eine Ernte von 48 Zentner pro Hektar brachte mit einem Litergewicht von 597 Gramm — also sehr schwere Ware —, während der Sommerhafer (Original Svalöfs Siegeshafer) 60 Zentner pro Hektar lieferte mit einem Litergewicht von 537 Gramm. Beide waren bei der Wägung noch nicht gepuht. Der Ertrag von der Flächeneinheit ist beim Winterhafer aber trotzdem nicht als geringer zu bezeichnen, da auch der Wert der Nachfrucht in Rechnung gestellt werden muß. Wohl selten gedeiht zudem der Sommerhafer so üppig wie in diesem Regenjahre. Im trockenen Jahr 1915 hat der Winterhafer fast überall den Sommerhafer im Ertrage geschlagen. Im Durchschnitt der Jahre wird im allgemeinen der Anbau der Winterfrüchte sichere und vielleicht auch höhere Ernten liefern, als die Sommerfrüchte, wenigstens für gewisse Böden.

Die Winterfestigkeit der Wintergerste ist überall dort zweifellos, wo unsere neuen Roggen- und Weizenarten noch durchkommen. Dort jedoch, wo nur die bodenständigen alten Landorten von Weizen und Roggen, wie im hohen Schwarzwald, dem Winter standhalten, sollte man besser auf den Anbau der Wintergerste verzichten. Ich selbst habe in meiner ganzen Praxis von über 20 Jahren nur einmal erlebt, daß die Wintergerste auswinterterte, und zwar im Jahre 1892. Das war ein Jahr mit ganz gewaltigen Schneemassen, die von Januar bis Anfang April liegen blieben bei ungefrorenem Boden. Die Wintergerste war sehr üppig entwickelt — zu früh gesät bei dem warmen Herbst und Vorwinter — und verkaufte. Nebenbei sei bemerkt, daß einer solchen Schneemasse aber auch kein einziges Roggenfeld standgehalten hatte. Man kann ohne Einschränkung sagen, daß die Wintergerste mindestens gerade so winterfest ist, als Roggen und Weizen. Im Weinlima jedenfalls sind Wintergerste und eventl. auch Winterhafer winterfest.

An den Boden stellen beide keine größeren Ansprüche als die betreffenden Sommerfrüchte. In den Bergländern, auf den trockenen Hängen mit hitzigem Kalkboden, die nur eine flache Ackerkrume aufweisen und darunter „ewigen Frost“ (Felsen), sind die Winterfrüchte immer sicherer im Ertrage als die betreffenden Sommerfrüchte, welche wegen ihrer kürzeren Wachstumszeit unter Trockenperioden viel mehr leiden. In dem außerordentlich trockenen Jahr 1893 (beispielsweise waren an einem Berge mit Kalkboden bei Südhang $2\frac{1}{2}$ ha Wintergerste nebeneinander unter sonst ganz gleichen Boden- und Düngerverhältnissen angebaut. Die Ernte von der ganzen Haferfläche betrug einen halben Wagen voll Stroh mit Korn — also regelrecht vertrocknet —. Die Wintergerste lieferte aber 8 große Wagen voll und 60 Zentner Körner pro Hektar. Sie konnte die Winterfeuchtigkeit ausnutzen und war bei Eintritt der Trockenheit über die Zeit des größten Wasserbedürfnisses hinaus. Extreme

Sand- und Kiehböden sind für Wintergerste ungeeignet, desgleichen die sehr humosen Aue- und Moorböden, letztere deshalb, weil sich auf ihnen die Wintergerste zu üppig entwickelt und leicht lagert.

Bezüglich der Aussaatzeit soll bemerkt werden, daß die Wintergerste und der Winterhafer sich vor Winter kräftig bestocken müssen. Bei zu früher Bestellung übermäßen sie sich leicht, bilden einen sehr üppigen, dichten Rasen. In diesem Zustande wintern sie am leichtesten aus, indem dann bei langem und hohem Schneedruck das „Ausfüllen“ eintritt. Aber auch bei Blachfrösten wintern ohne schützende Schneedecke, stark entwickelte Winterfrüchte leicht aus. Solche Blachfröste bewirken ein Austrocknen und Verdursten der Pflanze, und die Winterfrucht ist gegen sie um so mehr geschützt, je geringer die verdunstende Oberfläche der Pflanzen ist, je geringer mit anderen Worten ihr Blattwerk entwickelt ist. Vor September sollte daher weder Wintergerste noch Winterhafer gesät werden, abgesehen vielleicht von ganz kalten Lagen, in denen ihr Anbau besser ganz unterbleibt. Im Weinlima jedoch unbedenklich ihre Aussaat bis zum 1. Oktober fortgesetzt werden.

Über Düngung, Pflege, Ernte usw. gilt fast daselbe wie für die betreffenden Sommerfrüchte.

Im Interesse einer zeitigen und sicheren Ernte im nächsten Jahr sollte der Anbau der Wintergerste allgemeiner und in warmen Lagen auch des Winterhafers versuchsweise hier und da durchgeführt werden. Ihre wirtschaftliche Bedeutung für heute und in hiesiger Gegend ist so groß, daß man neben dem Reis auch den genannten Früchten ein Wort widmen darf.

Sonstige Mitteilungen.

Kurs für kriegsbeschädigte Landwirte.

Der Badische Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge beabsichtigt auch im kommenden Winter einen landwirtschaftlichen Kurs für kriegsbeschädigte Landwirte abzuhalten. Unterricht und Lehrmittel sowie Verpflegung — Wohnung ausgenommen — sind unentgeltlich; bei bedürftigen Kriegsbeschädigten übernimmt der Landesausschuß auch die Kosten der Wohnung. Der Kurs wird voraussichtlich Mitte Oktober beginnen und in einem Hauptkurs, der etwa 2 Monate dauert, und einem Fortbildungskurs, der etwa 8 Wochen umfassen wird. Der Ort des Kurles ist vorerst unbestimmt; bei genügender Teilnehmerzahl werden an mehreren landwirtschaftlichen Schulen Kurse abgehalten werden. Um einen vorläufigen Überblick über die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer zu gewinnen und entsprechende Vorbereitungen treffen zu können, bittet der Landesausschuß die kriegsbeschädigten Landwirte, die beabsichtigen, an einem derartigen Kurs teilzunehmen, dies bis 20. September d. J. bei der Geschäftsstelle des Landesausschusses, Karlsruhe, Herrenstraße 1, anzumelden; die Anmeldungen sind unverbindlich.

Abischlachtung der Kühe.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat in einer dringenden Eingabe an den Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf die große Gefahr hingewiesen, daß bei mit der Bundesratsverordnung vom 20. Juli über die Neuregelung des Verkehrs mit Speiseeizellen verbundene Eingriff in die Milchwirtschaft und Aufhaltung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe die Milchläufe noch weiter dezimieren und damit erst recht eine Milch- und Fleischnot heraufbeschwören wird. Schleunigste Abhilfe sei im vaterländischen Interesse erforderlich.

Verwertung der Obsttrester.

Die Kriegsgeellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung, G. m. b. H. in Berlin, Kochstr. 8, gibt bekannt, daß sämtliche Trester der gewerblichen Obstweinfabrikationen an die Marmeladefabriken abgeführt werden müssen, damit aus denselben Nahrungsmittel zur menschlichen Ernährung hergestellt werden. Es ist nicht beabsichtigt, diese Trester irgendwie als Ersatzfuttermittel freizugeben. Den Landwirten, die nur für den eigenen Gebrauch Obstwein herstellen, ist die Verwertung der Trester als Futtermittel in ihrem Betrieb nach wie vor gestattet.

Zuchtviehmarkt Radolfzell.

Der diesjährige Zuchtviehmarkt des Verbands der oberbayerischen Zuchtgenossenschaften (fällig am 18. und 19. September in Radolfzell) findet nicht statt.

Kgl. Württembergische landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim.

Das Winterhalbjahr beginnt am 16. Oktober. Über die Verhältnisse der Hochschule und die mit ihr verbundene Gutswirtschaft, die Lehrmittel, die Aufnahmebedingungen usw. geben die Übersichts- und Jahresberichte und der Gutswirtschaftsplan Auskunft, welche auf Verlangen zugesandt werden.

Corbin.

Sparet Saatgut! Das muß in jedem Jahre die Parole unserer Landwirtschaft sein, damit sie ihre große Aufgabe, während der Kriegszeit das deutsche Volk zu ernähren, erfüllen kann. Die Chemie hat uns nicht nur Düngemittel an die Hand gegeben, welche die Erträge verdoppelt haben, sie hat uns auch in Corbin ein Saatgutmittel gebracht, das

seit Jahren Tausenden von Landwirten vorzügliche Dienste leistet. Es wird bei der Verwendung des Präparates, das die Chemische Fabrik Ludwig Meyer in Mainz liefert, Saatgut gespart und die Aussaat gegen Krähen, Fasanen, Mäuse usw. geschützt. Außerdem wird Steinbrand verhindert, was bei dem Fehlen von Kupfervitriol von großer Bedeutung ist.

Landw. Besprechungen und Versammlungen.

Landwirtschaftliche Bezirksvereine.

Sonntag, 10. September.

Bezirksverein Konstanz, Diggerlingen. Nachm. 3 Uhr im Kranz. Vortrag über Herbstbestellung und sonstige Herbstarbeiten (Dionomierat Stengels).

Verichtigung.

Ländlicher Kreditverein, e. G. m. u. S., Röttingen.

Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am Jahreschluss 1915: 47, nicht 48, wie berichtet wurde. Im Jahre 1915 sind 3 Mitglieder beigetreten. Der Vorstand, Friedr. Küst. Gg. Ad. Siebler.

Besser als Kupfervitriol!

Kein Verbeizen des Saatgutes
Verbesserung der Keimfähigkeit und Keimenergie
Beschleunigter, gleichmäßiger und kräftiger Aufsprung der Saat, daher
Hegung der Winterfestigkeit!
Bequeme Anwendung
Sparsam im Gebrauch

Saatbeize Uspulun

zur Vernichtung aller dem Saatgut anhaftenden pilzlichen Schädlinge

Etwaige Rückstände gebeizten Saatgutes können nach gründlichem Waschen mit Wasser unbedenklich verfüttert werden!

Für landwirtschaftliche Vereinigungen Preisermäßigung

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. Leverkusen i. Cobln. R. Abteilung für Pflanzenschutz

Sammelanzeiger

Zu verkaufen

Pferde.

Sehr gutes Sattelzugpferd, 10jähr., preisw., b. H. Erdle, Aalen, K. Donauvesinghen.

1 Paar 3jähr. Alderpferde, bei Valtin Schmitt, Epsenbach.

1jähr., schöne Braunfärbte, schon etwas einget., b. Wilhelm Eberle, zur Krone, Eberstadt, Post Sedatz.

Kindvieh.

18 Mt. a., sehr schön, Zuchtfarren, b. Gustav Seitz, Schmied, Liedolsheim, K. Karlsruhe.

16 Mt. a., erstl. Farren, tabellos in Farbe und Bau, lebergelblich, Eltern v. b. J. Schumy, Sumpfsöhren, K. Donauvesinghen.

13 Mon. a., freungel., Schment. Farren, schwer, Schlag, b. Wilhelm Eberle, Niederbühl b. Kaslat.

11 Zuchtrind, b. Valtin Schmitt, Epsenbach.

Schwer, frischmell. Kuh m. Kalb, gut im Zug u. Nutzen, b. Wich. Lederte, Ladenburg, Schwarz-Kreuzstr. 56.

Schweine.

5 Mt. a. Zuchteber, b. Philipp Rant 2., Wadenhof, K. Rehl.

6 Mt. a. Zuchteber, vereb. Land- schwein, bei Wih. Wolf, Oberndorf, Post Ruppenheim, K. Kaslat.

Drei 9 Woch. trächt. Erstlings- Winterchweine, vereb. Land- schwein, b. Karl Henrich, Wülben, K. Eberbach.

Ziegen und Schafe.

5 Mon. a., weißer hornloser, edler Saanenziegenbock, b. Ludwig Wih. Erb, Friesenheim b. Lahr.

Hornlos, schönen, weißen Saanen- Ziegenbock, bei J. Friedrich Roth, Schmied, Liedolsheim.

Kraft, weißer, hornlos. Saanen- ziegenbock, 5 1/2 Mt. a., b. K. Langen- dorf, Aue b. Durlach.

6 Mon. a., schöner, hornl. Zucht- ziegenbock, bei Andreas Treiber 5., Pfankstadt, Lodenburgerstr. 15.

3 schöne, weiße, sprungl. Ziegen- böcke, Saanenstamm, b. O. Wirth, Ziegenzuchtverein Unterlaudenringen bei Tengen.

6 Mt. a. Ziegenbock, hornl., rein- weiß, kräft., von Zuchtsch. Stamm, b. M. Ludwig, B. Baden, Dahnstr. 23.

2 raffent., kurzhaarig, zur Zucht geeig., 5 u. 6 Mon. a. Ziegenböcke, guter Abst., bei Josef Hoffmann, Truchlat, Badstr. Nr. 34 a.

2 schöne Saanenziegen, unter 6 Etüd. die Zahl, von pränt. Eltern oder deren Abst., bei Joh. Georg Ehrler, Bäder, Beiswiel, Station Reuzingen, Sternengasse 76.

Milchziege, jetzt noch 3 Pfr. gebend, b. Jos. Zinsmayer, Wollmadingen.

Geflügel.

3 goldgelbe Italienerhähne, 4 Mon. a., v. St. 4 Mt., bei Joh. Gg. Siegel 1., Zassenhausen.

2 schöne rebbf., raffent. Zucht- hähne, Frühbr. 1916, v. St. 6 Mt., b. Fr. Klingler, Biebach, K. Waldkirch.

Tausche 3. Blutauffrischung rebbf., Ital., raffent. reinen Gahn, feiner 5 St. ebenföhr, Waldbrut, bei Rudolf Landes, Mischfeld, Amt Sinsheim.

10 St. 3 Mt. a. Hähne, per St. 2.50 M., b. K. Müller, Werdachhausen, Post Werdach.

6 St. reinar., schwarze Minor- ka- Leghühner, 30 M., b. Joh. Seib, Hoppetengell, K. Stodach.

5 St. Edelleghühner, 3 J. a., besonders gute Lezer, 30 M., bei C. Rosenfelder, Rönchweiler, K. Billig.

12 rebbf. Edellegghennen, 113- und 14er, durchschn. 125 Eier, mit Ausringe, 3-5 Pfr. schw., b. Fern. Koch, Oberschöftang, K. Mosbach.

5 große, reinarf., Gefingenten, 1916er Brut, 4. Zucht, v. St. 8 Mt., b. Frau Regenschein, Burgtal, Post Stodach.

Gänse, Anas, Bienen, Fische.

Schöner, wachf. Neufundländer, 111., bei Jak. Luy, Büchsenrom bei Forzheim.

2 schöne, 8 Mon. a., helz. Nieser- rammler, v. St. 6 Mt., Verpackung 50 Pfr., gegen Nachnahme, b. Ferd. Haas, Unterbüdingen b. Weiskirch.

Fr. Wilder-Rammler, 9 Mon. alt, wächtiges Tier, 25 M.; Holländer- Gänse, bel. 15 Mt., bei C. Kopf, Hagenweier b. Bühl.

Gesucht.

Für unsern Gutsbetrieb (40 Milch- tübe) sofort Obersemm. Angeb. mit Lohnansprüchen und Zeugnissen an den Gemeinderat der Stadt Billingen.

Für unsere Geflügelzucht und Geflügelhalt eine in Zucht und Haltung ausgebildete Person event. Kriegs- invalide für dauernd. Auch Kenntnis in Bienenzucht erwünscht. Angeb. an Kreisliche Gutverwaltung Karls- rube-Müllpurr, Langenstein.

Sprungl. Zuchteber, verebtef Landfchwein. Angeb. an die Gemeinde Friesenheim bei Lahr.

Milchziege, von F. Fühert, Goggenau.

1,3 Orpington, oder sonst schön junge Enten. Angeb. an Rentam- mann Barth, Eichersheim b. Wiesloch.

5-6 junge, gute Winterlegende Hennen. Angeb. an Leo Stöber, Sager, Bernersbach, Amt Kaslat, Burgtal.

10-20 Hühner, Frühbrut 1916. Angeb. an Eugen Hummel, Wehr l. B.

Wachf. Hophund. Ang. m. Preis und Kasse an Wih. Stöber, Reuzen, K. Achern.

1/2 jähr. Rattenfänger, von gutem Stamm herköhrend, wachföhrlich Kummel u. Salz. Angeb. an Mart. Müller, zum Karpfen, Eberbach.

20 Ztr. Walberger oder roter Virefer Saatspelz. Ang. a. H. Lang, Gute- beitzer, Dörntal, P. Tubigheim.

Alle Sorten Gemüfe Tomaten, u. Woktobk., Speise- u. Brenn- zwetschgen, jew. alle Sort. Gähner- futter. Angeb. an Julius Wang, Forzheim, Tel. 441.

Gefüllene Zwetschgen, Birnen u. Brennzwecken. Ang. an Jul. Wang, Forzheim, Tel. 441.

Einige Ztr. Äpfel, Grabensteiner, Bosley und Kanada-Reinette. Ang. an Schwaibler, Rosenhof-Ladenburg.

Ein Wagon Brennzweckgen. Angeb. m. Preis an Th. Knaut, alt, Gilsbach.

Ein noch gut erhaltener Benz- motor, 4-6 pferd. Ang. an Johann Weismann, Heubhof, Ochtingen, Post Wangen.

Von der Bad. Landwirtschaftskammer anerkanntes Saatgut bieten an:

Gutspächter Vierling, Neuhaus, Station Grombach.

Winterweizen,	Strubes Dickkopf	Original.
Winterroggen,	Petkuser	Original.
Hafer,	Petkuser, gelb	I. Absaat.
Gerste,	Heines Hanna	I. Absaat.
Kartoffeln,	Industrie	ältere. g890

Anerkannte Saatgutwirtschaft
Heinrich Eckardt, Hohenwettersbach,
Station Durlach.

Halbe Fracht bei Bahnbeförderung.

Svalöfs Sternroggen, I. Absaat, Ausverkauf.

Strubes Dickkopfwelzen, I. Absaat, M. 36.— für 100 kg.

Strubes Dickkopfwelzen, II. Absaat, M. 35.— für 100 kg, sehr ertragreiche, lagerfähigere Sorte.

Strubes Kreuzung 56, I. Absaat, M. 36.— für 100 kg.
Kurz im Stroh, daher sehr lagerfähig (keine Grannen).

Beide Sorten sind weiße Dickkopfwelzen.

Die Preise ermäßigen sich bei Abnahme von mehr als 1000 kg um 1 M. für 100 kg und erhöhen sich bei Abnahme von weniger als 100 kg um 2 Pfg. für 1 kg.

— Jeder Besteller erhält eine Saatkarte zugesandt. —
Der Versand erfolgt gegen Nachnahme. Säcke sind möglichst einzusenden.

Gutspächter A. Klein, Seehof b. Boxberg.
Winter-Weizen Svalöfs Sonnen, II. Absaat
Winter-Roggen Svalöfs Stern, II. Absaat
Gerste Strengs Franken, II. Absaat

Saatbaustelle Gulenhof, Post Grombach.
empfiehlt zur Herbstsaat:
Strubes Dickkopfwelzen, 1. Absaat, M. 36.— per 100 Kilogramm.
Strubes Dickkopfwelzen, 2. Absaat, M. 35.— per 100 Kilogramm.
Versand gegen Nachnahme. — Säcke sind einzusenden entweder Post Grombach, oder bei größeren Bezügen Station Steinsfurt.
g924 **J. Baer, Gutspächter.**

Saatgutwirtschaft Lamprechtshof, Station Durlach, Bad.

Winterroggen:
Petkuser, I. Absaat, ausverkauft.
Svalöfs Sternroggen, ausverkauft.

Winterweizen: je 100 kg
Strubes Kreuzung 56, begrannt, II. Absaat zu M. 35.—
Strubes Dickkopf, unbegrannt, I. Absaat zu M. 36.—
Strubes Dickkopf, unbegrannt, II. Absaat zu M. 35.—

Bei Abnahme von über 1000 kg ermäßigt sich der Preis für 100 kg um M. 1.—. Unter 100 kg kosten je 1 kg 2 Pfg. mehr. Saatkarten werden jedem Besteller zugesandt zur Ausfertigung beim Kommunalverband. — Gute Säcke werden zum Preis von M. 2.70 je Stück gestellt. — Versand nur gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrags. — Halbe Fracht.
g882 **David Horsch, Gutspächter.**

Saatgutwirtschaft Edinger-Hof
Station Edingen a. N. (Baden)
Halbe Fracht bei Bahnbeförderung.

Petkuser Winterroggen
I. Abl. 32 M. pro 100 kg.

Strubes Neuzüchtung General v. Stocken
I. Abl. 36 M. pro 100 kg.
noch lagerlicher als Züchtung 56, ohne Grannen.

Verbess. Pfälzer Braunweizen
36 M. pro 100 kg.
etwas anspruchsloser als Strubes Züchtungen, trotzdem ebenso hoch im Ertrag.

Mit Bestellungen Saatkarte des Kommunalverbandes einleiden.
Josef Reichle, Gutspächter.

**Dickrüben-
Sezlinge**
Bermann Lohmann,
Ettlingen i. B.,
Botgarten, Fernruf Nr. 213.
g13

**Zuchtschweine-
Angebot**
sowie inhalt- u. bilderreicher Bericht über die Friedrichswerther Zucht des großen Edelschweines (abgebart., frühreif, fruchtbar, rasch, Weidegang seit 1885) bitte einzufordern.
Domäne Friedrichswerth 164,
(Thüringen) Domänenrat
Eduard Meyer.
K. v. H.-K.
W. 31. März 1915.
(Bestellung) Muß nochmals wiederholen, daß Ihre Schweine bei magerem Futter besser gedeihen als gewöhnliche Landschweine und ich deswegen bei den teuren Futterpreisen Ihre Schweine bevorzuge.

Berücksichtigen Sie bitte die Inserenten d. Blattes.

Bekanntmachung.

Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier, Kreuznach und Altrweiler.

Das neue Schuljahr an den Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Trier, Kreuznach und Altrweiler beginnt Anfangs Oktober d. Js.

Die genannten Schulen verfolgen den Zweck, jungen Leuten, Landwirten und Obstzüchtern, eine geistliche theoretische und praktische Ausbildung im Weinbau, Obstbau, in der Kellerwirtschaft, im Acker-, Pflanzen- und Gemüsebau, sowie in den Nebenerwerbszweigen des Winzers und den dazu gehörigen Hauswissenschaften zu gewähren. Der Lehrgang dauert 10 Monate. Alle Schulen sind mit tüchtigen Lehrkräften und den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet. Ausgedehnte Weinbergs- und Gartenanlagen sind vorhanden. Mit jeder Schule ist ein Internat verbunden, in dem Schüler gegen Zahlung eines Kost- und Verpflegungsgeldes von zusammen jährlich 300 Mark Aufnahme finden können. Die nicht im Internat wohnenden Schüler haben ein Schulgeld von 36 Mark jährlich zu zahlen. Ausländer zahlen im Internat jährlich 450 Mark. Für Hospitanten ist das Lehrgeld auf 6 Mark monatlich festgesetzt.

Meldungen sind zunächst bis zum 15. September an die Direktoren der betreffenden Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu richten, die auch gerne nähere Auskunft über die Verhältnisse der Schulen erteilen.
Düsseldorf, den 23. August 1915.
Der Landeshaubtmann der Rheinprovinz, g97

**„Alb“ Schrot-
u. Backmehl-Möhlen**
empfiehlt ausserst billige, solange Vorrat reicht.
Albert Schurr,
Fabrik landw. Maschinen,
Gelsungen a. St.
(Württemberg). g11

**la Maschinenöl,
la Zylinderöl,
la feinf. Maschinensfett,
la Wagenfett,
la Luf- u. Lederfett,**
haben noch preiswert abzugeben
A. Ehrlich u. Cie., Stuttgart.

Fischmehl g130
unentbehrlich zur Schweinemast.
Carl Steiner & Co., Hamburg

Zeichnet die 5. Kriegsanleihe

Zeichnungen auf dieselbe nimmt entgegen die Deutsche Lebens-Versicherungs-Bank Akt.-Ges. Berlin direkt oder durch Vermittlung der Subdirektion Karlsruhe, Schloßplatz 7, bezw. durch die Vertreter am Platze, in Freiburg durch Herrn Ober-Inspektor Schlegel, Belfortstraße 28. g23
Versicherten können hierzu evtl. Vorschüsse auf die Versicherungs-Summe gewährt werden.



Herddörre

„Gut und Billig“.

Zum Trocknen v. Obst u. Gemüse.

Von der Bad. Landwirtschaftskammer empfohlen. — Vom Württg. Obstbauverein E. V. ausprobiert und empfohlen. — Preis komplett mit 6 Horden Mk. 13.50 gegen Nachnahme.

Verlangen Sie Prospekt von

Dittmar & Blum
G. m. b. H.
Karlsruhe i. B.
Karlsruhe 60. Telefon 80.
Postscheckkonto 1778.



Landwirte

verlangt kostenlose Aufklärung über
Formaldehyd „Marke Hiag“
die beste Saatbeize!

von der Herstellerin g790

Holzverkohlungs-Industrie H.-G., Konstanz (Bad.).

Von der Badischen Landwirtschaftskammer und der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Baden an der Groß- Landw. Versuchsanstalt Augustenberg empfohlen. Bestellungen vermittelt die Landwirtschaftskammer, die Zentralstelle für Pflanzenschutzmittel, Karlsruhe, u. a.

Für Herbstsaat

empfehle unsere berühmten

Original Svalöfer Züchtungen

wie

Svalöfs Sternroggen per 100 kg 39 M.

Dickkopfsweizen extra II. Panzerweizen

und unsere letzte Neuheit

Svalöfs Fylgiaweizen per 100 kg 42 M.

ohne Säcke u. Fracht. — Prima Referenzen.

Saatfarte ist den geschätzten Bestellungen beizulegen.

Gutsbesitzer Franz Redenbacher,
Generalvertreter der Deutsch-Schwedischen Saat-
zuchtanstalt; von der Reichsregierung autorisierter
Saatgetreide-Großhändler.

Stammzucht des großen, schwarzen Schweines

(Cornwall). Habe sehr schöne Ferkeln abzugeben. Außerst widerstandsfähig und hart gezogene Rasse, Haltung auch der Ferkeln im Freien, genügsam u. leicht zu mästen. Besonders geeignet zur Kreuzung u. Blutauffrischung.

C. Engelen, Büchling, B. Altenbuch, R.-Banern.

ORIGINAL-EXPRESS-DARRE

gesetzlich geschützte u. P. a. billigster und einfachster

ALLESTROCKNER

für landwirtschaftliche Produkte aller Art, wie Gemüse, Kartoffeln, Obst, Rüben und Rübenblätter m. Köpfen, Gras, Klee, Getreide, Samen, Küchenabfälle.

Für jede beliebige Wärmequelle.

Auftragseingang seit Anfang 1915: über 400 Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 000 Zentner Rohmaterial in 24 Stunden, darunter die größte Anlage der Welt für Gemüsetrocknung mit einer Tagesleistung von 5000 Zentner.

Kürzeste Lieferzeit. Beste Referenzen

Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen a. Rh.

Vor Nachahmung wird gewarnt.

Salit das Einreibemittel

Rheumatische Schmerzen,
Hexenschuß, Reißen.
In Apotheken Fl. M 1,40, Doppell. M 2,40.

HEINRICH LANZ MANNHEIM

Größte und bedeutendste Fabrik Deutschlands für

Dampf-Dreschmaschinen, Strohpressen und Lokomobilen

Patent-Selbststeinleger, Spreu- und Kurzstrohbläser, Ballenheber, automatische Körnerwage



Lanz'sche ZUG-LOKOMOBILEN

als Betriebskraft und Ersatz für Zugtiere besonders zu empfehlen.

Für die Anwendung des

Düngekalkes

des unentbehrlichen Bodenverbessers und Pflanzen-nährstoffes ist der geeignete Zeitpunkt gekommen.

Ausführliche Auskunftserteilung, äußerste Preisstellung, rasche und sorgfältige Bedienung durch den

Verkaufsverein Süddeutscher Kalkwerke

G. m. b. H.

Bruchsal oder dessen Zweigniederlassung Mannheim

BENZ

LANDWIRTSCHAFTS-MOTOREN



BENZ & CIE. Rhein. Automobil- u. Motoren-Fabrik Aktiengesellschaft MANNHEIM
ABTEILUNG MOTORENBAU.

Düngeralk

(staubfein gemahl., reinen kohlen-sauren Kalk) empfehlen in Wagenladungen

Gebrüder Spohn A.-G., Blaubeuren (Württbg.).

Anfragen werden sofort erledigt.

Broschüre „Kalk in der Landwirtschaft“ kostenlos.

Leder-Fett

in Packungen von 2½-50 Kilo, sowie Wagenfett, Maschinen- und Motoröl, Abdichtungs-fett vor-ziehlich abzugeben.

H. Dierolf, Seibelberg.
Telephon 515 und 1851.

Saat-Zuchtwirtschaft C.A. Schowalter

Rosenhof bei Ladenburg

empfeilt folgende extra zur Saat gereinigte

1. Originalabsaat: Petkuser Roggen gab bei den Anbauversuchen der D. Landwirtschaftsgesellschaft stets die höchsten Erträge 100 kg M. 33.—

Criewoner Weizen 104, winterfestester u. rotsicherster aller Sorten, ebenso lagerfest als Square head, den er auch in den nicht erstklassigen Weizenböden im Ertrag übertrifft, 100 kg M. 38.—. Von 500 kg ab M. 1.— pro 100 kg billiger.

Halbe Fracht. Bei Aufträgen bitte Einfuhrgenehmigung des Kommunalverbandes mit einzusenden.

Viel Zucker

spart man und

Kriegsbrot

wird billiger durch Dörren u. Selbstbacken in unsern selbstbäut. Hausbacköfen „Goliath“.

Preisliste umsonst von der Fabrik.

Kunz & Costabel G. m. b. H., Lauterbach (Oberbesen).

Bin Käufer

von all. Sorten Gemüse, Tomaten, Tafel- u. Mostobst, Speise- u. Brennweizengras, sowie all. Sorten Hühnerfutter u. sehr Angeb. entgeg.

Jul. Manz, Baumshäuser-Verleger, Pforzheim, Telephon 441.

Vicia-Gemenge Str. M. 30
Wintergerste Str. M. 25
Johannisroggen, Muster frei,
Saatgut Mohs, Tel. Görlitz 913.

Bugmühlen

in bekannt unübertroffener Ausführung liefert billigst

C. Grauß, Bugmühlen-Fabrik, Bretten.

Kartoffelkörbe

Schöne Ware liefert Korbmacher Michel, Granelshausen (Baden).

Bevor Sie einen Separator anschaffen, verlangen Sie Preisliste über die bewährten

Patent-Held- u. Monarch-Separatoren

mit selbstbalancierender Scharfentrahnungstrummel.

Die Maschinen werden bei pünktlicher Lieferung zu billigem Preis und gegen Ratenzahlungen geliefert. Mehrjährige Garantie.

Agenten werden jederzeit gegen Vergütung für jeden Platz gesucht, auch wird Reiseunterstützung geboten.

J. Konrad Held, Stuttgart, Deutsches Haus.

V. Kriegs-anleihe.

Wir nehmen Zeichnungen auf die neue Kriegs-anleihe an. Die bei uns gezeichneten Beträge, die aus Einlageguthaben entnommen werden sollen, werden auf den 30. September abgerechnet, so daß unsere Zeichner bereits vom 1. Oktober ab in den Zinsgenuß von 5% bzw. 4½% kommen. Die Zeichnungen werden im 2. Stock unserer Geschäftsräume

Karl-Friedrichstraße 8

entgegengenommen. Die Sparsbücher wollen mitgebracht werden, damit die Abrechnung sofort erfolgen kann.

Es empfiehlt sich, mit der Zeichnung nicht zu lange zu warten, da erfahrungsgemäß an den letzten Zeichnungstagen ein starker Andrang stattfindet.

Karlsruhe, den 1. September 1916.

Städtische Sparkasse Karlsruhe.

Dreschmaschinen

mit und ohne Reinigung in allen Größen und Ausführungen, bauen und liefern

PH. MAYFARTH & CO., Frankfurt a. M.

Wagenfett

sowie Leder-, Fuß- u. Maschinenfett in Packungen von 2½-50 Kilo-Maschinen- u. Motoröl empfiehlt H. Hermann Reis, Heidelberg, Unt. Redarstr. 84. Fernsprecher 1764.

Obstbäume

erstklassige, all. Formen u. Gatt., verkauft zwecks rasch. Absatzes bill. Jos. Denzel, Baum-schulen, Stuttgart, Im Götzten 13.

Sämereien

Empfehlen unsere erstklassigen

von Weizen, Aesfamen, Bienen, Grassamen, Spinat, Fenchel, Gemüsesamen usw.

Holländisch-Blumenzwiebeln. Preisliste franco zu Diensten.

Constantin & Köppler, Mannheim.

la Maschinenöl

garant. säure- u. harzfrei, b. Maßbezug M. 50.— p. Str., saßfrei. Probeflämme mit 1 Str. M. 52.—, la Motoröl M. 95.— per Str., la Dampfzylinderöl M. 110.— p. Str., Wagenfett M. 55.— p. Str., lief. p. Nachnahme. Jaf. Seemann, Nürnberg, Volkmanstr. 9.

BENZOL

prima Betriebsstoff, an landwirtschaftliche und industr. Betriebe abzugeben. Südd. Versandhaus Otter, Offenburg.

Haushaltungs-Schule des Kreisess Heidelberg in Neckarbischofsheim.

Der Sommerkurs 1916 schließt am 13. September. Der Winterkurs 1916/17 beginnt am 18. Oktober. Anmeldungen sind zu richten an den Vorstand Birgerstr. Rentwirth. Tagesberichte stehen zur Verfügung.

Humusin

Streu- u. Düngemittel, ca 1-2 Proz. Kali, Stickstoff, Phosphor, u. 15 Proz. Kalk, lief. wagenweise ab Mannheim (Preis, frei). Firma R. Strigmeier, Freiburg i. B., Kaiserstraße 71. Brauntohlenbrüder u. Karbolinum, Großhandel.

Obstbaumbesitzer

sammelt eure gefallenen Zweigschnen und Birnen zu Brennwecken, ein Käufer hierfür

Jul. Manz, Pforzheim, Tel. 441.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: t. W. E. Dichtenauer. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei; beide in Karlsruhe.